

Zu Cornelius Nepos.

Nepos Eumenes XII, 3 erzählt, daß Antigonus nach der Gefangennahme des Eumenes die Entscheidung über dessen Schicksal vor den Kriegsrath brachte und obwohl sich dieser bestimmt für seine Hinrichtung aussprach, nichts destoweniger noch sieben Tage unschlüssig gewesen sei. Sodann fährt er fort: Tum autem, cum iam vereretur ne qua seditio exercitus oriretur, vetuit quemquam ad eum admitti et quotidianum victum removeri iussit. Nam negabat se ei vim allaturum, *qui aliquando fuisset amicus*.

Zu dem nackten beziehungslosen amicus ergänzt man wohl sibi, ohne damit das Matte des Ausdrucks zu beseitigen; vielmehr ist qui in cui zu verwandeln — mit dem es so oft verwechselt wird — und die Stelle zu schreiben: Nam negabat se ei vim allaturum *cui aliquando fuisset amicus*, was viel ausdrucksvoller ist und ganz mit dem Sprachgebrauch des Schriftstellers stimmt, der auch sonst amicus mit dem Dativus verbindet, z. B. Dion 3, 2; Att. 9, 3; 9, 5 u. ö.

München.

Georg Laubmann.